

Anlage 1

zur Vergütungsvereinbarung für ambulante Leistungen

Leistungskomplexe der ambulanten häuslichen Pflege nach SGB XI in Schleswig-Holstein

Leistungskomplex 1

Kleine Morgen-/Abendtoilette - Grundpflege -

beinhaltet:

1. **Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes.**
Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten, Ruhebedürfnisse und evtl. Störungen angemessen zu berücksichtigen, ggf. ist das Bettlaken glattzuziehen und das Kopfkissen aufzuschütteln. Das Aufstehen und zu Bett gehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen.
2. **An-/Auskleiden**
Dies umfaßt auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.
3. **Teilwaschen**
Teilwaschen ist das Waschen von Körperteilen, z.B. Gesicht, Oberkörper, Unterkörper, Genitalbereich, Gesäß. Dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transfer zur Waschgelegenheit und der damit verbundene Gang zur Toilette, das Schneiden von Fingernägeln, Hautpflege, bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege.
4. **Mund- und Zahnpflege**
Diese umfaßt insbesondere das Zähneputzen, die Zahnprothesenversorgung und die Mundhygiene.
5. **Kämmen**
einschließlich Herrichten der Tagesfrisur sowie ggf. Kontaktherstellung zum Friseur.
6. **Rasieren**
einschließlich Gesichtspflege.

Punktzahl

270

Leistungskomplex 2

Kleine Morgen-/Abendtoilette - Grundpflege –

beinhaltet:

1. **An- und Auskleiden**
Dies umfaßt auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.
2. **Teilwaschen**
Teilwaschen ist das Waschen von Körperteilen, z.B. Gesicht, Oberkörper, Unterkörper, Genitalbereich, Gesäß. Dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transfer zur Waschgelegenheit und der damit verbundene Gang zur Toilette, das Schneiden von Fingernägeln, Hautpflege, bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege.
3. **Mund- und Zahnpflege**
Diese umfaßt insbesondere das Zähneputzen, die Zahnprothesenversorgung und die Mundhygiene.
4. **Kämmen**
einschließlich Herrichten der Tagesfrisur sowie ggf. Kontaktherstellung zum Friseur.
5. **Rasieren**
einschließlich Gesichtspflege.

Punktzahl

230

Leistungskomplex 3

Große Morgen-/Abendtoilette - Grundpflege -

beinhaltet:

1. **Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes**
Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten, Ruhebedürfnisse und evtl. Störungen angemessen zu berücksichtigen, ggf. ist das Bettlaken glattzuziehen und das Kopfkissen aufzuschütteln. Das Aufstehen und zu Bett gehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen.
2. **An- /Auskleiden**
Dies umfaßt auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.
3. **Waschen/Duschen/Baden**
Dies beinhaltet die vollständige Körperpflege bzw. Duschen oder Baden, ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transfer zur Waschgelegenheit und der damit verbundene Gang zur Toilette, das Schneiden von Fingernägeln, bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege, das Haarewaschen und –trocknen, ggf. Kontaktherstellung zum Friseur/zur Friseurin, Hautpflege.
4. **Rasieren**
einschließlich Gesichtspflege.
5. **Mund- und Zahnpflege**
Diese umfaßt insbesondere das Zähneputzen, die Zahnprothesenversorgung und die Mundhygiene.
6. **Kämmen**
einschließlich Herrichten der Tagesfrisur.

Punktzahl

440

Leistungskomplex 4

Große Morgen-/Abendtoilette - Grundpflege -

beinhaltet:

- 1. An-/Auskleiden**
Dies umfaßt auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.
- 2. Waschen/Duschen/Baden**
Dies beinhaltet die vollständige Körperpflege bzw. Duschen oder Baden, ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transfer zur Waschgelegenheit und der damit verbundene Gang zur Toilette, das Schneiden von Fingernägeln, bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege, das Haarewaschen und –trocknen, ggf. Kontaktherstellung zum Friseur/zur Friseurin, Hautpflege.
- 3. Rasieren**
einschließlich Gesichtspflege.
- 4. Mund- und Zahnpflege**
Diese umfaßt insbesondere das Zähneputzen, die Zahnprothesenversorgung und die Mundhygiene.
- 5. Kämmen**
einschließlich Herrichten der Tagesfrisur.

Punktzahl

380

Leistungskomplex 5

Lagern/Betten - Grundpflege -

beinhaltet:

1. Bett machen/richten

Das Betten umfaßt die Beurteilung für die sachgerechte Ausstattung des Bettes mit zusätzlichen Gegenständen und Lagerungshilfen. Das gewohnte Bett ist entsprechend den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen so lange wie möglich zu erhalten.

und

2. Lagerung und/oder Mobilisierung

Das Lagern umfaßt alle Maßnahmen auf der Grundlage anerkannter pflegfachlicher Standards, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen innerhalb/außerhalb des Bettes ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktoren vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Die Angehörigen sind auf fachgerechte und schlafstörsungsarme Lagerung hinzuweisen.

Punktzahl

110

Leistungskomplex 6

Hilfe bei der Nahrungsaufnahme - Grundpflege -

beinhaltet:

- 1. Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung**
Hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z.B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck und – soweit erforderlich – die Säuberung des Tisches.
- 2. Hilfe beim Essen und Trinken**
Dies beinhaltet die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung.
- 3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme**
Händewaschen, Mundpflege, ggf. Säubern/Wechseln der Kleidung.

Punktzahl

270

Leistungskomplex 6 a

<p style="text-align: center;">Hilfe bei der Nahrungsaufnahme einer Zwischenmahlzeit - Grundpflege -</p>

beinhaltet:

- 1. Mundgerechte Zubereitung der Nahrung**
Hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck und – soweit erforderlich – die Säuberung des Tisches.

- 2. Hilfe beim Essen und Trinken.**
Dies beinhaltet die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung.

- 3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme der Zwischenmahlzeit**
Händewaschen, Mundpflege, ggf. Säubern/Wechseln der Kleidung.

Punktzahl
100

Leistungskomplex 7

Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG) - Grundpflege -

beinhaltet:

1. Aufbereitung der Sondennahrung
2. Verabreichung der Sondenkost

Punktzahl

200

Leistungskomplex 8

Darm- und Blasenentleerung - Grundpflege -

beinhaltet:

- 1. An-/Auskleiden**
Dies umfaßt auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.
- 2. Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung**
umfaßt die Pflege bei der Blasen- und Darmentleerung (auch bei Inkontinenz), die Hilfe beim Aufstehen und der damit verbundene Gang zur Toilette. Die Pflegekraft unterstützt unter Wahrung der Intimsphäre den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden/Ausscheidungen.
- 3. Teilwaschen**
Dies beinhaltet in diesem Zusammenhang den Transfer zur Waschgelegenheit, das Waschen von Genitalbereich, Gesäß und Unterkörper, ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln und Hautpflege.

Neben den Leistungskomplexen 1- 4 (Morgen- und Abendtoilette) kann der Leistungskomplex 8 nur abgerechnet werden, wenn die Teilleistungen An- und Auskleiden und Teilwaschen bzw. Waschen, Duschen, Baden, mehr als einmal erbracht werden.

Punktzahl

120

Leistungskomplex 8a

<p style="text-align: center;">Darm- und Blasenentleerung (Kleine Hilfe) - Grundpflege -</p>
--

beinhaltet:

Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung

Umfaßt die Pflege bei der Blasen- und Darmentleerung (auch bei Inkontinenz), die Hilfe beim Aufstehen und der damit verbundene Gang zur Toilette. Die Pflegekraft unterstützt unter Wahrung der Intimsphäre den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden/Ausscheidungen.

Der Leistungskomplex 8a kann auch abgerechnet werden, wenn er während der Leistungskomplexe 1- 4 (Morgen- und Abendtoilette) erbracht wird.

Punktzahl

60

Leistungskomplex 9

<p style="text-align: center;">Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung - Grundpflege -</p>
--

beinhaltet:

1. **An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung.**
Dies umfaßt auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.

2. **Treppensteigen**
Dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung aufzustehen und sich zu bewegen.

Punktzahl

120

Leistungskomplex 10

Begleitung bei Aktivitäten - Grundpflege -

beinhaltet:

Begleitung bei Aktivitäten,

bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, kulturelle Veranstaltungen).

Dabei sind solche Verrichtungen außerhalb der Wohnung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung zuhause unumgänglich sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches).

Punktzahl

600

Leistungskomplex 11

Häusliche Betreuung

beinhaltet:

Unterstützung oder sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie, insbesondere

1. Persönliche Hilfeleistungen:

z.B. durch die Unterstützung im Haushalt des Pflegebedürftigen, beziehungsweise seiner Familie sowie im häuslichen Umfeld.

2. Hilfen zur Orientierung und Gestaltung des Alltags sowie zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte:

z.B.

- durch die Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur,
- die bedürfnisgerechte Beschäftigung,
- die Einhaltung des Tages- und Nachtrhythmus oder
- die Unterstützung bei Hobby und Spiel,
- Spaziergänge in der näheren Umgebung,
- Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten oder
- die Begleitung zum Friedhof,

3. Sonstige Hilfe, auch solche Hilfen, bei denen ein aktive Tun nicht im Vordergrund steht,

z.B.

- Beaufsichtigung, Anwesenheit und Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung von Selbst- oder Fremdgefährdung oder
- zur emotionalen Sicherheit des Pflegebedürftigen.

Für die Inanspruchnahme dieses Leistungskomplexes werden die einzelnen Leistungsinhalte im Voraus verabredet.

Punktzahl

500

Protokollnotiz zum Leistungskomplex 11

Häusliche Betreuungskräfte für Personen ohne eingeschränkte Alltagskompetenz müssen persönlich geeignet sein und benötigen Grundkenntnisse im Bereich der Gesprächsführung, der sozialen Betreuung und z. B. der Mobilisierung von körperlich eingeschränkten Personen.

Häusliche Betreuungskräfte für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz müssen darüber hinaus über Kenntnisse von entsprechenden Krankheitsbildern und Handlungskompetenz im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten verfügen.

Die Pflegedienste halten Dokumente der Eignung der eingesetzten Mitarbeiter/Innen vor.

Leistungskomplex 12

<p style="text-align: center;">Reinigung der Wohnung - Hauswirtschaftliche Versorgung -</p>

beinhaltet:

1. Reinigen des allgemein üblichen Lebensbereiches

- soweit es sich nicht ausschließlich um die Reinigung im Zusammenhang mit der Nachbereitung des Pflegebereiches im Rahmen der Grundpflege handelt -.

2. Trennung und Entsorgung des Abfalls nach Bedarf .

Punktzahl
100 pro Tag, max. 600 pro Woche

Leistungskomplex 13

<p style="text-align: center;">Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung - Hauswirtschaftliche Versorgung -</p>

beinhaltet:

1. **Wechseln der Wäsche.**
2. **Pflege der Wäsche und Kleidung (z.B. auch Bügeln, Ausbessern).**
3. **Einräumen der Wäsche.**

Punktzahl
50 pro Tag, max. 300 pro Woche

Leistungskomplex 13 a

**Wechseln der Bettwäsche
- Hauswirtschaftliche Versorgung –**

beinhaltet:

ausschließlich das vollständige Ab- und Beziehen der Bettwäsche.

Der Leistungskomplex 13a ist während desselben Einsatzes nicht neben dem Leistungskomplex 13 abrechenbar.

Punktzahl

55 pro Einsatz

Leistungskomplex 14

<p style="text-align: center;">Einkaufen - Hauswirtschaftliche Versorgung -</p>
--

beinhaltet:

1. **Erstellen eines Einkaufs- und Speiseplans.**
2. **Das Einkaufen von Lebensmitteln, sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen der Hygiene und hauswirtschaftlichen Versorgung.**
3. **Unterbringung der eingekauften Gegenstände in der Wohnung/Vorratsschrank.**

Punktzahl
60 pro Tag
max. 360
pro Woche

Leistungskomplex 15

**Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen
(nicht Essen auf Rädern)
- Hauswirtschaftliche Versorgung -**

beinhaltet:

1. **Kochen,**
ggf. auch das Zerkleinern der Mahlzeit, welches die selbständige Aufnahme der Nahrung ermöglicht.
2. **Spülen**
3. **Reinigen des Arbeitsbereiches**

Punktzahl

270 pro Tag

Leistungskomplex 16

Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen - Hauswirtschaftliche Versorgung -

beinhaltet insbesondere:

1. **Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit,**
ggf. auch das Zerkleinern der Mahlzeit, welches die selbständige Aufnahme der Nahrung ermöglicht.
2. **Spülen**
3. **Reinigen des Arbeitsbereiches**

Punktzahl

max. 2 x tägl.

1. Einsatz: 80

2. Einsatz: 70

Bei Essen auf Rädern für den 3. Einsatz: 60 pro Tag

Leistungskomplex 17

Pflegeeinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB XI

Der Pflegeeinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB XI beinhaltet:

1. **Beratung**
2. **Hilfestellung**
3. **Kurzmitteilung**

Vergütung

Pflegegrad 1, 2 und 3: 23,-- Euro
Pflegegrad 4 und 5: 33,-- Euro

Leistungskomplex 18

Erstbesuch

Beinhaltet:

1. Informationssammlung
2. Pflegeanamnese
3. Erhebung von und Beratung über erkennbare Risiken und Gefährdungen
4. Ermittlung erkennbarer Pflegeprobleme
5. Ermittlung der Möglichkeit der aktivierenden Pflege
6. Ermittlung der Notwendigkeit von vorbeugenden Maßnahmen gegen Sekundärerkrankungen
7. Beratung bei der Auswahl geeigneter Leistungen
8. Beratung über die anfallenden Kosten und deren Verteilung auf die unterschiedlichen Kostenträger, bzw. Selbstzahlung
9. Information über weitere Hilfen
10. Beratung über den Inhalt des Pflegevertrages
11. Abschluss des Pflegevertrages mit Leistungsvereinbarung und Kostenvorschlag
12. Abschluss und Erstellung der Pflegeplanung in Absprache mit dem Kunden
13. Vorbereitung der Dokumentation

Punktzahl

900

Leistungskomplex 18a

Folgebesuch zur Aktualisierung der Pflege

Im Laufe einer dauernden pflegerischen Versorgung besteht die Notwendigkeit, die Inhalte aus dem Leistungskomplex 18 zu überprüfen und zu aktualisieren (Pflegevisite). Dabei ist der Versicherte bezüglich der von ihm gewählten Leistungen zu beraten und ggf. ein geänderter Pflegevertrag abzuschließen.

Der Besuch beinhaltet insbesondere:

- Überarbeitung der Pflegeanamnese
- Aktualisierung/Überarbeitung der Pflegeplanung

Der Folgebesuch kann einmal jährlich abgerechnet werden.

Punktzahl

400

Protokollnotiz zu den Leistungskomplexen 18 (Erstbesuch) und 18a (Folgebesuch)

Durch die „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege vom 27. Mai 2011“ sind die Anforderungen an den Erstbesuch zum Teil neu definiert worden. Die Verhandlungspartner sind sich nicht darüber einig, ob mit der vereinbarten Erhöhung des Leistungskomplexes 18 von 400 auf 900 Punkten (125 Prozent) die vorgeschriebenen Inhalte des Leistungskomplexes adäquat vergütet werden. Da die Änderung alle Bundesländer betrifft, muss die bundesweite Entwicklung abgewartet werden.

Gleiches gilt für den neu gestalteten Leistungskomplex 18a.